

bender Verkehr allgemein erkennbar ist. Nicht erforderlich ist, daß zur Tatzeit eine typische Verkehrssituation vorlag. Ist beispielsweise die fragliche Strecke zur Tatzeit ohne jeden Verkehr gewesen, kommt es darauf an, ob im allgemeinen auf ihr ein fließender Verkehr stattfindet, von dem erhöhte Gefahren für das Leben und die Gesundheit anderer Menschen ausgehen und der deshalb zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet.

Straßenverkehr wurde für den Fall bejaht, daß ein Traktorist mit einer Zugmaschine und zwei Anhängern einen durch häufiges Begehen in einem Maisfeld entstandenen Fußweg befährt (vgl. OGNJ 1977/4, S. 120).

Der Verkehr mit Fahrzeugen auf einem abgesperrten Betriebsgelände (innerbetrieblicher Verkehr) fällt nicht unter den Begriff Straßenverkehr.

Zur Luftfahrt gehören alle Luftfahrzeuge, für deren Inbetriebnahme eine staatliche Zulassung erforderlich ist. Es sind dies insbesondere Flugzeuge mit Antrieb einschließlich Drehflügelflugzeuge, Segelflugzeuge, Luftschiffe, Ballons und Sprungfallschirme, nicht aber Rettungs- und Lastenfallschirme (vgl. § 24 Abs. 1 AO über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgeräten — Prüf- und Zulassungsordnung — vom 24. 10. 1963, GBl. II 1963 Nr. 94 S. 43).

Zur Schifffahrt gehören alle Wasserfahrzeuge der See- und Binnenschifffahrt einschließlich des Lotsen- und Küstenschutzdienstes.

Die Wasserfahrzeuge müssen der Lösung staatlicher bzw. volkswirtschaftlicher Aufgaben oder dem gewerblichen Personentransport dienen, z. B. auch Lastenschleppkähne oder Fahrgastschiffe. Ein Verkehrsunfall in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn mindestens ein Unfallbeteiligter ein Wasserfahrzeug des beruflichen Schiffsverkehrs der See- oder Binnenschifffahrt ist.. (OGNJ 1977/10, S. 310).

Der Verkehr mit Sportbooten gehört nicht hierzu (Ruder- und Kanuboote,

Sportmotor- und Sportsegelboote). Vgl. Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. 2. 1974 (GBl. Sdr. Nr. 716), AO über den Verkehr mit Sportbooten — Sportboot-AO (SBAO) — vom 2. 7. 1974 (GBl.-Sdr. Nr. 730) und AO Nr. 2 vom 15. 5. 1979 (GBl.-Sdr. Nr. 730/1) sowie OGNJ 1977/10, S. 310.

5. Täter kann jeder Verkehrsteilnehmer sein, also nicht nur der Fahrzeugführer, sondern auch der Fußgänger, der durch ein pflichtwidriges Verhalten (z. B. Trunkenheit) einen Kraftfahrer zu Reaktionen zwingt, die zu einem Unfall führen (vgl. OGNJ 1973/20, S. 614, OGNJ 1979/2, S. 97). Auch mittelbare oder Nebentäterschaft ist möglich, z. B. wenn der Fahrzeughalter sein Fahrzeug einem Fahrunkundigen überläßt oder sich für einen Dritten die Pflicht ergibt, einen Kraftfahrer von der Fahrt abzuhalten und deren Verletzung ursächlich für das Unfallgeschehen war.

Täter kann auch sein, wer eine besondere Verantwortung für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand eines Fahrzeugs hat, so als Fahrzeughalter oder als Verantwortlicher bei Reparaturen (vgl. OGNJ 1969/1, S. 25, OGNJ 1970/21, S. 653).

6. Bei Prüfung der fahrlässigen Schuld ist bei Verkehrsstrafsachen folgendes zu berücksichtigen:

a) **Rechtspflichten** im Verkehrsgeschehen können nicht aus allgemeinen Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens unter sozialistischen Verhältnissen abgeleitet werden. Alleinige Grundlage hierfür bilden die in § 9 StGB erwähnten Quellen, für den Straßenverkehrsteilnehmer insbesondere die in der StVO, StVZO sowie der ABAO 361/3 (GBl.-Sdr. Nr. 943) normierten Anforderungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Verkehrslage konsequent zu beachten sind. Rechtspflichten können aber auch aus dem Beruf (z. B. Einsatzleiter eines Fuhrparks), der